

Bedingungen für Softwarekauf, -pflege und -support

der

ViGEM GmbH

Zeppelinstraße 2, D-76185 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Verhältnis zu anderen Vertragsbedingungen	2
§ 3	Haftung.....	2
§ 4	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	2
II.	Softwarekauf.....	2
§ 5	Vertragsgegenstand und Leistungsumfang.....	2
§ 6	Einräumung von Nutzungsrechten.....	3
§ 7	Lizenzen	3
§ 8	Lieferung der Software.....	4
§ 9	Dauerhafte Weitergabe der Software an Dritte	4
§ 10	Gewährleistung.....	4
§ 11	Verjährung	5
III.	Softwarepflege und Support	5
§ 12	Vertragsgegenstand und Leistungsinhalt	5
§ 13	Leistungsinhalt Pflege.....	6
§ 14	Updates	6
§ 15	Leistungsinhalt Support	7
§ 16	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	7
§ 17	Besondere Bedingungen für Vergütung von Pflege und Support	7
§ 18	Inkrafttreten, Laufzeit von Pflege und Support	8
§ 19	Gewährleistung für Pflegeleistungen.....	8

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen für Softwarekauf, -pflege und -support (**Bedingungen**) gelten für Verträge über den Kauf oder die Lieferung von Software (II.) der ViGEM GmbH (**Lizenzgeber**) und Softwarepflegeverträge in Bezug auf gekaufte oder zusammen mit Hardware des Lizenzgebers erworbene Software (III.).
- (2) Diese Bedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer nach § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Verhältnis zu anderen Vertragsbedingungen

- (1) Soweit nicht in der jeweiligen Auftragsbestätigung abweichend vereinbart, finden ergänzend zu diesen Bedingungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) des Lizenzgebers Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen den AGB des Lizenzgebers und diesen Bedingungen gehen diese Bedingungen vor.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lizenzgeber ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 3 Haftung

- (1) Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nach den gesetzlichen Regeln. Dies gilt auch bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung des Lizenzgeber jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (2) Der Lizenzgeber haftet ohne Einschränkungen nach § 3 (1) Satz 2 nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine ggf. vereinbarte Garantie und wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

§ 4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

II. Softwarekauf

§ 5 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Gegenstand dieses Abschnittes ist der Verkauf oder die Lieferung von Standardsoftware wie z.B. C-Programmbibliotheken (**Software**) des Lizenzgebers an den Kunden und die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte gem. § 6 und § 7. Die vom Kunden gekauften Softwareprodukte ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.

- (2) Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Software und ggf. der Dokumentation der Software (zusammenfassend **Spezifikation**), auf die in der jeweiligen Auftragsbestätigung Bezug genommen wird.
- (3) Beschaffenheitsangaben gemäß Spezifikation oder sonstige Produktbeschreibungen stellen keine Garantien dar.
- (4) Sofern der Kunde Programmbibliotheken (**Bibliotheken**) erworben hat, erhält der Kunde den Quellcode der Headerfiles. Der Kunde hat darüber hinaus keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software.
- (5) Sofern nicht abweichend vereinbart, schuldet der Lizenzgeber weder Installation noch Implementierung der Software.
- (6) Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung (z.B. Betriebssystem, Entwicklungsumgebung) für die Software sicher zu stellen.

§ 6 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises das zeitlich unbeschränkte, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesen Bedingungen eingeräumten Umfang für eigene Geschäftszwecke. Das Nutzungsrecht umfasst den Download der Software und die Vervielfältigung dieser Software, die zur Benutzung der Software durch den Kunden notwendig sind. Wurde eine Netzwerklizenz vereinbart, ist der Kunde auch zur Zugänglichmachung der Software in seinem internen Netzwerk berechtigt, sofern dies zum Client-Server-Betrieb erforderlich ist.
- (2) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Software und/oder dem Kunden ggf. überlassenen Quellcode zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen, wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder Dritten sonst entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Kunde ist abweichend zu § 6 (1) und (2) berechtigt, den Binärteil einer Programmbibliothek des Lizenzgebers in eigene Computerprogramme einzubinden und die dadurch entstehende Umarbeitung zu verwerten. Diese Umarbeitung muss eine eigene schöpferische Leistung nach dem Urheberrecht sein und eine eigene Funktionalität aufweisen, die über das Verbreiten der Programmbibliothek hinausgeht. Unter dieser Bedingung wird dem Kunden zusätzlich das zeitlich unbeschränkte, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare Recht eingeräumt, den Binärteil von Programmbibliotheken als Umarbeitung zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, öffentlich zugänglich zu machen und unterzulizenzieren. Eine Weitergabe des Binärteils von Programmbibliotheken an Dritte, die nicht Bestandteil eines eigenen Computerprogramms des Kunden sind, ist ausdrücklich untersagt.
- (4) Der Kunde ist berechtigt eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Kunde ist nur dann berechtigt die Software zu dekompileieren, soweit dies gesetzlich erlaubt ist (§ 69e UrhG).

§ 7 Lizenzen

- (1) Die Art und Anzahl der gekauften Lizenzen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- (2) Jede einzelne Lizenz berechtigt nur zur Nutzung der Software auf je einem Einzelarbeitsplatz oder sonstigem Endgerät. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der Anzahl der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht.

- (3) Ist eine Mehrfachlizenz (Paketlizenz) vereinbart, ist der Kunde zur Nutzung der Software auf der in der Auftragsbestätigung angegebenen Anzahl an Einzelarbeitsplätzen oder sonstigen Endgeräten berechtigt. Die Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerks ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software über den Umfang der Mehrfachlizenz hinaus geschaffen wird.
- (4) Ist eine Unternehmenslizenz (Firmenlizenz) vereinbart, darf der Kunde die Software im eigenen Unternehmen und auch in dem internen Netzwerk dieses Unternehmens nutzen.

§ 8 Lieferung der Software

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, besteht kein Anspruch des Kunden auf Übergabe und Übereignung eines Datenträgers mit der Software. Die Lieferung erfolgt dadurch, dass der Lizenzgeber dem Kunden die Software als Download zur Verfügung stellt. Hierfür stellt der Lizenzgeber dem Kunden die Software im Kundenportal mindestens für drei Jahre nach Schluss des Jahres, in den der Vertragsschluss fällt, zum Abruf bereit.
- (2) Die für Downloads ggf. anfallenden Telekommunikationskosten trägt der Kunde.
- (3) Der Download der Software erfordert eine Anmeldung des Kunden zum Kundenportal. Der Kunde bewahrt die Zugangsdaten zum Kundenportal für spätere Downloads, die z.B. im Zuge einer Neuinstallation notwendig werden können, auf und schützt es angemessen vor Zugriff unbefugter Dritter.
- (4) Ist eine Lieferung der Software auf einem Datenträger vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

§ 9 Dauerhafte Weitergabe der Software an Dritte

- (1) Der Kunde darf die Software auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken (**Weitergabe**), sofern die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden. Eine Vermietung oder ein Verleih ist nicht gestattet.
- (2) Vor der Weitergabe der Software muss der Kunde dem erwerbenden Dritten diese Bedingungen vorlegen. Der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Bedingungen sowohl gegenüber dem Kunde als auch dem Lizenzgeber einverstanden.
- (3) Mit Weitergabe der Software erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung und Unterlizenzierung der Software.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der Weitergabe der Software, dem Lizenzgeber den Firmennamen und die Anschrift des Dritten in Textform mitzuteilen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Grundlage der Gewährleistung ist die über die Beschaffenheit der Software getroffene Vereinbarung der Software gem. § 5 (2). Für öffentliche Äußerungen Dritter übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung.
- (2) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so hat der Kunde dem Lizenzgeber hiervon unverzüglich Anzeige in Textform zu machen.
- (3) Ist die Software mangelhaft, kann der Lizenzgeber zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels insbesondere durch Updates (**Nachbesserung**) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (**Ersatzlieferung**) leistet. Das Recht des

Lizenzgebers, Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

- (4) Der Lizenzgeber kann die Mangelbeseitigung nach seiner Wahl vor Ort beim Kunden oder durch Fernwartung erbringen. Im Falle der Fernwartung hat der Kunde dem Lizenzgeber elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.
- (5) Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Software zu löschen. Die Ersatzlieferung erfolgt wie die Erstlieferung gem. § 8. Die Nacherfüllung beinhaltet weder die Deinstallation der mangelhaften Software noch die erneute Installation, wenn der Lizenzgeber nicht ursprünglich zur Installation verpflichtet war.
- (6) Im Falle der Ersatzlieferung ist der Lizenzgeber auch zur Lieferung einer neuen Softwareversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.
- (7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach § 3 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung der Software. Die Lieferung der Software ist erfolgt, wenn der Lizenzgeber dem Kunden einen Download ermöglicht hat. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung wie § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3, § 444 und/oder § 445b BGB.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Software beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 3 (1) Satz 1 und (2) verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

III. Softwarepflege und Support

§ 12 Vertragsgegenstand und Leistungsinhalt

- (1) Für die Softwarepflege (**Pflege**) und/oder die Erbringung von Support für die Software (**Support**) gelten die Regelungen dieses Abschnittes ergänzend zu den allgemeinen Regelungen aus dem Abschnitt I.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, schuldet der Lizenzgeber nur im ersten Jahr nach Ablieferung der Software Pflege und Support. Im Übrigen ist Pflege und Support nicht Gegenstand eines Vertrages über den Kauf oder die Lieferung von Software.
- (3) Gegenstand der Pflege und des Supports sind ausschließlich Programmbibliotheken und, sofern vereinbart, die in der Auftragsbestätigung unter der Rubrik „Softwarepflege“ aufgeführten weiteren Softwareprodukte (**Software**). Eine Pflege der Dokumentation der Software ist nicht geschuldet.
- (4) Gegenstand geschuldeter Pflege- und Supportleistungen ist nur die jeweils aktuelle Version der jeweiligen Software.
- (5) Sofern nicht anders vereinbart, erfasst Pflege und Support nicht:
 - a) Leistungen für die Software, die nicht unter den vom Lizenzgeber vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird, insbesondere Anpassungen der Software an ein neues Betriebssystem, geänderte Software- oder Hardwareumgebung des Kunden einschließlich neuer Versionen von im System des Kunden verwendeter Drittsoftware;

- b) Anpassung, Ergänzung oder Erweiterung der Software insbesondere an neue gesetzliche Vorschriften, Produkte, Dienstleistungen oder geänderte Betriebsabläufe des Kunden;
- c) Leistungen für die Software, die durch nicht vom Lizenzgeber vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurde;
- d) Leistungen für die Software, für die vom Lizenzgeber bereitgestellte Updates oder sonstige Fehlerbehebungen nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde, es sei denn deren Installation ist dem Kunden aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar;
- e) Leistungen in den Geschäftsräumen des Kunden vor Ort;
- f) Leistungen, die erforderlich werden, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
- g) Beseitigung von Fehlfunktionen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Software durch den Kunden, durch höhere Gewalt (z.B. Ausschreitungen, Naturkatastrophen, Streik) oder Eingriffe Dritter entstanden sind;
- h) allgemeine Beratung des Kunden;
- i) Leistungen außerhalb der Servicezeiten.

§ 13 Leistungsinhalt Pflege

- (1) Der Lizenzgeber erbringt im Rahmen der Pflege folgende Leistungen:
 - a) die Behandlung von Fehlern, die während der ordnungsgemäßen Nutzung der Software auftreten, sofern die Behandlung für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind;
 - b) Überlassung der jeweils neusten Version der Software (**Updates**), wobei eine Verpflichtung des Lizenzgebers zur Entwicklung von Updates nicht besteht;
- (2) Die Behandlung von Fehlern umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind. Leistungen der Fehlerbehandlung können nach Wahl des Lizenzgebers auch durch eine Umgehung (**Work Around**), Patches und Updates und nach Absprache mit dem Kunden auch durch Lieferung einer neuen Programmversion (**Version**) erfolgen.
- (3) Die Pflege wird ausschließlich im Wege der Fernwartung erbracht.
- (4) Mögliche Mängelansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 14 Updates

- (1) Der Lizenzgeber kann Updates und neue Versionen so an den Kunden ausliefern, wie ihm dies für die erste Auslieferung gemäß dem Softwarekaufvertrag gestattet war, oder dadurch, dass Updates bzw. neue Versionen dem Kunden zum Download zugänglich gemacht.
- (2) Der Kunde wird vom Lizenzgeber bereitgestellte Patches oder Updates unverzüglich installieren, es sei denn deren Installation ist dem Kunden aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Installation von Patches, Updates und neuen Versionen auf Kosten des Kunden.
- (3) Soweit der Lizenzgeber dem Kunden aufgrund von Pflegeleistungen urheberrechtlich geschützte Werke zur Nutzung überlässt, gelten für diese Schutzgegenstände sowie die dem Kunden hieran eingeräumten Nutzungsrechte § 6 und § 7 entsprechend. Der Kunde darf jedoch stets nur eine Version produktiv nutzen. Handelt es sich um Bibliotheken, dürfen auch alte Versionen produktiv genutzt werden. Er darf Sicherungskopien der letzten

beiden früheren Versionen der Software nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle anfertigen und aufbewahren.

§ 15 Leistungsinhalt Support

- (1) Der Lizenzgeber unterstützt den Kunden per E-Mail durch Hinweise zur Softwarenutzung und zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung.
- (2) Soweit nicht in der Auftragsbestätigung vereinbart, erfolgt kein Vor-Ort-Support in den Geschäftsräumen des Kunden.
- (3) Für Supportleistungen gilt eine Reaktionszeit des Lizenzgebers von einer Woche als vereinbart.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat vor der Fehlermeldung im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Analyse der Systemumgebung durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Fehler nicht auf Systemkomponenten zurückzuführen ist, die nicht Gegenstand der Pflegevereinbarung sind.
- (2) Der Kunde meldet dem Lizenzgeber Fehler unverzüglich. § 10 (4) S. 2 gilt entsprechend. Im Rahmen des Test- oder Echtbetriebs festgestellte Fehler wird der Kunde in nachvollziehbarer Form protokollieren.
- (3) Der Kunde gestattet dem Lizenzgeber den Zugriff auf die Software und die Lieferung von Patches, Updates oder neuen Versionen über das Internet. Der Kunde verpflichtet sich, mit dem Lizenzgeber zur Durchführung der Fernwartung eine Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.
- (4) Der Kunde stellt dem Lizenzgeber in angemessenem Umfang Testdaten und eine Testumgebung bereit, sofern dies zur Fehlerdiagnose oder Fehlerbehebung erforderlich ist.
- (5) Der Kunde wird dem Lizenzgeber zur Durchführung der Pflege und des Supports Einsicht in erforderliche Unterlagen und Dokumentationen insbesondere über seine Hardware und Drittsoftware gewähren.
- (6) Der Kunde wird Maßnahmen zur Fehlerbehebung, insbesondere die Installation von Updates, unverzüglich vornehmen.
- (7) Dem Kunden obliegt es, seinen Datenbestand nach dem Stand der Technik regelmäßig zu sichern.
- (8) Kommt der Kunde mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Lizenzgebers, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist dem Lizenzgeber zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Stundensätze vom Kunden zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht des Lizenzgebers bleibt unberührt.

§ 17 Besondere Bedingungen für Vergütung von Pflege und Support

- (1) Die Pflege und der Support gemäß diesen Bedingungen werden in den ersten 12 Monaten nach Ablieferung der Software kostenlos erbracht. Im Übrigen ergibt sich die Vergütung für Pflege und Support aus der Auftragsbestätigung.
- (2) Die Vergütung für Pflege und Support wird für jedes Vertragskalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit von Pflege und Support

- (1) Pflege und Support wird ab Ablieferung der Software für 12 Monate erbracht. Danach endet die Verpflichtung zu Pflege und Support automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Laufzeit der Vereinbarung über Pflege und Support kann der Kunde beim Auftraggeber eine Verlängerung der Pflege und Supportleistungen um jeweils weitere 12 Monate berechnet ab dem Laufzeitende der vorausgehenden der Vereinbarung über Pflege und Support beantragen. Der Lizenzgeber wird dem Kunden daraufhin in der Regel ein Angebot zur Verlängerung der Pflege und des Supports unterbreiten, welches der Kunde bis zu 3 Werktage vor Laufzeitende der vorausgehenden Vereinbarung über Pflege und Support annehmen kann. § 18 (1) S. 2 gilt für die jeweilige Verlängerung von Pflege und Support entsprechend.
- (3) Das freie Kündigungsrecht des Kunden nach § 648 S. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung von Pflege und Support aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Kündigungen bedürfen der Textform.
- (6) Nach § 14 (3) eingeräumte Nutzungsrechte bleiben von einer Kündigung unberührt.

§ 19 Gewährleistung für Pflegeleistungen

Soweit im Rahmen von Pflege und Support Patches, Updates, neue Software-Releases im Sinne neuer Versionen an den Kunden geliefert werden, bestimmen sich die Mängelansprüche hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Beseitigung von Mängeln an der ursprünglichen Software darstellen, entsprechend nach § 10. Für die Verjährung dieser Ansprüche gilt § 11 mit der Maßgabe entsprechend, dass die gesetzlichen Verjährungsvorschriften nach § 634a Abs. 3 BGB unberührt bleiben und für den Beginn der Verjährungsfrist die Lieferung des Patches, Updates oder Releases maßgebend ist.

Stand: Dezember 2018